

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 33.39-534/2023 vom 16.08.2023

Unter „maßgeblichen persönlichen Umständen des Ausländers“ gem. § 3 Abs 7 AuslBG ist auch der Entfall der Arbeitnehmerfreizügigkeit zu subsumieren.

LVwG 33.6-8451/2022 vom 27.11.2023

Entsendungszulagen iSd Art 3 Abs 7 der Richtlinie 96/71/EG (Entsenderichtlinie) dienen oft mehreren Zwecken. Um Unsicherheiten in Bezug auf die Frage, welche Teile davon der Kostenerstattung zuzuordnen sind und welche Teile der Entlohnung sind, hintanzuhalten, hat der europäische Gesetzgeber festgelegt, dass bei der gesamten Zulage davon auszugehen ist, dass sie zur Erstattung von Kosten geleistet wird, sofern sich nicht aus dem Arbeitsrecht, dem das Arbeitsverhältnis unterliegt, oder vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Legen die für das Arbeitsverhältnis geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen also nicht fest, ob und wenn ja, welche Bestandteile einer Entsendungszulage als Erstattung von infolge der Entsendung tatsächlich entstandenen Kosten gezahlt werden oder welche Teile der Entlohnung sind, so ist gemäß Art 3 Abs 7 Entsenderichtlinie im Zweifel die gesamte Zulage als zur Erstattung von infolge der Entsendung entstandenen Kosten zu zählen. In einem solchen Zweifelsfall, wenn daher nicht eindeutig festgestellt werden kann ob oder in welchem Ausmaß die Zulage der Erstattung tatsächlich entstandener Mehrkosten dient, ist im Sinne einer Vermutung zugunsten der Arbeitnehmer die gesamte Zulage als Aufwandersatz anzusehen und sohin auf das geleistete Mindestentgelt nicht in Anrechnung zu bringen.

LVwG 50.7-1782/2024 vom 06.06.2024

Rechtssatz 1:

Ein Feststellungsbescheid ist im Verwaltungsverfahren nur als subsidiärer Rechtsbehelf zulässig, wobei für diesen jedenfalls dann kein Raum ist, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen Verwaltungsverfahrens, im Beschwerdefall nämlich das mit Antrag gemäß § 45 StROG eingeleitete Teilungsgenehmigungsverfahren, zu entscheiden ist. Dabei ist es auch nicht von Relevanz, dass der Antrag nach § 45 StROG mangels Vorliegen von Bauland als unzulässig zurückzuweisen sein wird, weil auch eine solche zurückweisende Entscheidung einem Feststellungsbescheid, mit welchem die Teilung eines Grundstückes gemäß § 46 StROG als unzulässig festgestellt wurde, entgegensteht und die Rechtsfrage in der Begründung beantwortet werden kann.

Rechtssatz 2:

Die Unzulässigkeit der amtswegigen Feststellung ergibt sich im gegenständlichen Fall auch daraus, dass sich das Teilungsverbot ohnehin ex lege aus § 46 StROG ergibt, sodass die getroffene „Feststellung“ kein Recht oder Rechtsverhältnis betrifft. Vielmehr werden lediglich die gesetzlichen Vorgaben „wiederholt“, sodass die „Feststellung“ – sollte eine solche überhaupt angenommen werden –, wenn überhaupt (bloß) abstrakter Natur ist. Es würde sohin auch aus diesem Grund am (öffentlichen) Feststellungsinteresse fehlen.

Rechtssatz 3:

Die sich schon aus dem Gesetz ergebende Verpflichtung (§ 46 Abs 2 StROG 2010; vormals § 35a StROG 1974) zur Anmerkung des Teilungsverbots im Grundbuch setzt nicht zwingend eine bescheidmäßige (spruchgemäße) Vorschreibung (als zivilrechtlichen „Titel“ für die Ersichtlichmachung) voraus. Eine solche Pflicht zur bescheidmäßigen Vorschreibung ist dem Wortlaut des § 46 Abs 2 StROG 2010 nicht zu entnehmen. Schon die durch die Gemeinde vorzunehmende Mitteilung an das Grundbuchgericht rechtfertigt eine Ersichtlichmachung/Anmerkung im Grundbuch

(arg. „Die Gemeinde hat die Anmerkung zu veranlassen.“) [vgl hierzu auch für vergleichbare Fälle *Kodek* in *Kodek*, Grundbuchsrecht² § 20 GBG (Stand 1.9.2016, rdb.at) insb Rz 106, 113, 116 sowie 140]. Grundlage der bürgerlichen Ersichtlichmachung oder Anmerkung ist demnach nicht zwingend ein Bescheid, sondern (bereits) die Mitteilung durch die Behörde, wobei fallbezogen ohnehin der Baubewilligungsbescheid sowie gegebenenfalls (auch) der zu erlassende Bescheid nach § 45 StROG vorgelegt werden kann.

Gesundheits- und Lebensmittelrecht

LVwG 30.11-1135/2024 vom 15.07.2024

Vor dem Hintergrund des vorbeugenden Verbraucherschutzes sind Präsentationsmittel als Arzneiwaren im Sinne des § 2 Z 1 AWEG zu verstehen. Hierbei handelt es sich um Produkte, die durch ihre Bezeichnung oder Aufmachung (Werbung) beim durchschnittlich informierten Verbraucher den Eindruck erwecken, zur Heilung oder Verhütung menschlicher Krankheiten bestimmt zu sein.

LVwG 30.11-2764/2023 vom 09.01.2024

Der objektive Straftatbestand des § 21 Abs 1 Z 1 AWEG ist auch dann erfüllt, wenn ein den Inhaltsstoffen ähnliches, in Österreich erhältliches Produkt, ohne Einfuhrbescheinigung aus den USA (oder einem anderen Nicht-EWR-Vertragsland) eingeführt wird. Bei im Inland erhältlichen Produkten ist sichergestellt, dass die angegebenen Inhaltsstoffe auch tatsächlich enthalten sind, was dem Schutzzweck des AWEG entspricht.

LVwG 30.11-3327/2023 vom 30.04.2024

Rechtssatz 1:

Der Schriftzug „Salt“ auf einer elektronischen Zigarette stellt ein Element dar, das einem Lebensmittelerzeugnis ähnelt (§ 5d Abs 1 Z 4 TNRSg). Ein durchschnittlicher, mündiger Konsument bringt mit der Bezeichnung „Salt“ ohne Zweifel das Lebensmittel

Salz in Verbindung. Es ist auch nicht entscheidend, welche Art von Salz gemeint ist, weil mit dem Überbegriff „Salz“ ohne Zweifel ein Lebensmittel gemeint ist.

Rechtssatz 2:

Nach § 5d Abs 3 TNRSG fallen unter die verbotenen Elemente und Merkmale insbesondere auch figurative und sonstige Zeichen. Auch, wenn der Buchstabe „S“ in Salt als figuratives Zeichen im Sinne des § 5d Abs 3 TNRSG einen Blitz darstellt, so assoziiert der Durchschnittsverbraucher nach der allgemeinen Lebenserfahrung den Begriff „Salt“ (englisch für Salz).

Rechtssatz 3:

Einem Trafikanten als Inverkehrbringer kann subjektiv nicht vorgeworfen werden, dass er die Überprüfung der Kindersicherung durch Öffnen der Originalverpackung durchführt (vgl. § 10b TNRSG).

Rechtssatz 4:

Einem Trafikanten als Inverkehrbringer kann subjektiv nicht vorgeworfen werden, dass die Angabe „+ Kindersicherung“ zu Unrecht auf der Verpackung angebracht war und dadurch ein irreführender Eindruck erweckt wurde (§ 10c Abs 2 Z 2 iVm § 5d Abs 1 Z 1 TNRSG).

Wirtschaftsrecht

LVwG 41.25-1279/2024 vom 14.05.2024

Rechtssatz 1:

Mit der „Ersteintragung“ sowie „dem Antrag auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte“ iSd § 1 Abs 1 und § 5 Abs 1 RAO ist die erstmalige Eintragung in eine Rechtsanwaltsliste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer gemeint.

Rechtssatz 2:

Aus der Umlagenordnung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer (vgl. §§ 51 und 53 RAO) ergibt sich kein Anspruch auf eine Beitragsermäßigung, alleine aus dem Umstand, dass der Kanzleisitz von Wien in die Steiermark verlegt wurde.

Rechtssatz 3:

Da die Umlagenordnung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer (vgl. §§ 51 und 53 RAO) als Verordnung im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des Art 120b B-VG auf Regelungen der Umlagen im eigenen Wirkungsbereich der jeweiligen Rechtsanwaltskammer als Selbstverwaltungskörper beschränkt ist, sind Regelungen für den Wechsel zwischen verschiedenen Rechtsanwaltskammern in Österreich auch nicht verordnungsgegenständlich.

Rechtssatz 4:

Die Umlagenordnung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 53 Abs 1 RAO die Beiträge für die Versorgungseinrichtungen auch derart zu bemessen, dass die Auszahlung der Leistungen langfristig gesichert ist und ist diese dem Verordnungsgeber vorgegebene rechtspolitische Zielsetzung auch bei der Beurteilung der Gesetzmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit zu berücksichtigen, zumal sich der Verordnungsgeber auch in diesem Rahmen zu bewegen hat. Unter Beachtung der rechtspolitischen Zielsetzung des § 53 Abs 1 RAO und dem Ausnahmecharakter des § 53 Abs 2 Z 2 und Z 4 RAO sowie der näher beschriebenen Beschränkung auf den eigenen Wirkungsbereich, sind Tatsachen, welche fallbezogen für eine Gesetzeswidrigkeit oder Verfassungswidrigkeit oder einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip nach Art 18 B-VG sprechen würden, für das Verwaltungsgericht nicht zu ersehen.

LVwG 80.25-1728/2024 vom 23.05.2024:

Rechtssatz 1:

Entsprechen die im verfahrensgegenständlichen Ansuchen auf Feststellung der individuellen Befähigung nach § 19 GewO verwendeten Begriffe nicht dem gesetzlichen Genauigkeitsgebot nach § 339 Abs 2 GewO, zumal die verwendeten

begrifflichen Inhalte nicht eindeutig abgrenzbar sind, erweist sich ein solches Anbringen schon deshalb als nicht zulässig.

Rechtssatz 2:

Ist aus einem verfahrenseinleitenden Anbringen auf Feststellung der individuellen Befähigung nach § 19 GewO zwar dem Wortlaut nach unzweifelhaft zu ersehen, dass die individuelle Befähigung für „das militärische Waffengewerbe“ beantragt wurde, ist jedoch aus der gewählten Einschränkung des Gewerbewortlautes und der verwendeten Begriffe insbesondere auch nicht erkennbar, auf welche Waffen oder Ausrüstungsgegenstände iSd Kriegsmaterialverordnung sich diese Einschränkung bezieht, erweist sich die vorgenommene Gewerbewortlauteinschränkung als widersprüchlich und weder hinreichend konkret noch abgrenzbar.

Rechtssatz 3:

Entsprechen die im verfahrensgegenständlichen Ansuchen auf Feststellung der individuellen Befähigung nach § 19 GewO verwendeten Begriffe nicht dem gesetzlichen Genauigkeitsgebot nach § 339 Abs 2 GewO, haften dem verfahrenseinleitenden Antrag nicht solche Mängel an, welche die Behörde iSd § 13 Abs 3 AVG zur Verbesserung verpflichtet hätten und unterliegen sie auch nicht der Manuduktionspflicht nach § 13a AVG.

Landwirtschaft, Natur- und Tierschutz, Veterinärrecht

LVwG 52.27-2030/2024 vom 24.06.2024

Da Aufträge an den Waldeigentümer auch dann zulässig sind, wenn nicht dieser selbst die Außerachtlassung der forstrechtlichen Vorschriften zu verantworten hat (vgl. VwGH 21.05.1981, 3648/80), kann ein Auftrag zur Wiederbewaldung nach § 172 Abs 6 ForstG auch nur an einen Hälfteeigentümer gerichtet werden.

LVwG 46.23-3250/2023 vom 05.02.2024

Rechtssatz 1:

Grundsätzlich ist das WRG im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für gem. § 37 AWG genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen entsprechend der Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs 1a AWG mitanzuwenden. Betreffend die Einräumung von Zwangsrechten iSd § 63 WRG ist aber auszuführen, dass die Einräumung von Zwangsrechten im Verfahren für die Genehmigung einer Deponie nicht mehr möglich ist. Mit der Übertragung des Deponieregimes in das AWG ist die Möglichkeit zur Einräumung von Enteignungen nach dem WRG weggefallen (*Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON*^{4.02} § 63 Rz 1). Seit diesem Zeitpunkt sind betreffend die Einräumung von Zwangsrechten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren einer Deponie ausschließlich die Bestimmungen des AWG anzuwenden.

Rechtssatz 2:

Aus § 39 Abs 1 Z 4 AWG ergibt sich, dass für den Antrag auf eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Behandlungsanlage gemäß § 37 AWG eine Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers, auf dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll, erforderlich ist, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist. Auch wenn gegenständlich baulich keine Maßnahme mehr am Grundstück erforderlich sein möge, wird dieses von der Behandlungsanlage in Anspruch genommen und ist trotz allem für den Betrieb die Zustimmungserklärung erforderlich.

Maßnahmenbeschwerde

LVwG 20.33-1080/2023 vom 27.06.2024

Dass einer unbedeckten Person über einen längeren Zeitraum während einer besonderen Sicherheitsmaßnahme gemäß § 5b AnhO keine Kleidung zur Verfügung gestellt wurde, stellt eine menschenunwürdige Anhaltung dar und verletzt den Betroffenen in seinem Recht, keiner erniedrigenden Behandlung iSd Art 3 EMRK iVm Art 1 Abs 4 PersFrBVG unterzogen zu werden.

Verkehrsrecht, Mixta

LVwG 42.19-2068/2023 vom 07.08.2023

Rechtssatz 1:

§ 4c Abs 2 FSG regelt die Sanktionen bei Nichteinhaltung der in § 4b leg cit genannten Fristen. Dabei soll eine Sanktion im Sinne der Verwaltungsökonomie nicht sofort bei Nichtabsolvieren einzelner, in § 4b leg cit genannter Stufen erfolgen, sondern erst, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem eigentlich die zweite Ausbildungsphase komplett abgeschlossen sein sollte, alle oder einzelne Stufen nicht absolviert wurden. In diesem Fall soll dem Betreffenden eine Nachfrist von vier Monaten gewährt werden, um die fehlenden Teile nachzuholen. Dies wird dem Betreffenden in einem Schreiben mitgeteilt, dass direkt vom Zentralen Führerscheinregister an den Führerscheinbesitzer versendet wird. Dieses Schreiben ist kein Bescheid, sondern nur eine Mitteilung mit Informationscharakter.

Rechtssatz 2:

Der dritte Satz des § 4c Abs 2 knüpft an die im ersten Satz genannten Fristen an. Dabei handelt es sich um die gesetzlich festgelegte Frist von 12 Monaten, für die Absolvierung der ausstehenden Stufen der zweiten Ausbildungsphase. Die Verpflichtung zur Absolvierung der fehlenden Stufen ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Führerscheingesetz selbst. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber von der Annahme geleitet war, dass der Betreffende das Risiko eines allfälligen Nichterhalts des nur zu seiner Information gedachten Schreibens tragen soll.

Ein gelegentlicher Cannabis-Konsum rechtfertigt nicht die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG, wenn sich keine ausreichenden Anhaltspunkte für den Verdacht ergeben, dem Betroffenen fehle infolge Suchtmittelabhängigkeit oder wegen Fehlens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Rechtssatz 1:

Es ist irrelevant, ob Personen, welche einen schweren Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen im Sinne von § 4 Abs 6 FSG begangen haben, die jeweilige Verwaltungsstrafe aus Rechtsunkenntnis hinsichtlich der Rechtsfolgen für die Lenkberechtigung nicht weiter bekämpft haben. Entscheidend ist ausschließlich, ob die zugrundeliegende Bestrafung rechtskräftig ist. Ist dies der Fall, weil etwa gegen eine Organstrafverfügung gar kein Rechtsmittel mehr zulässig ist (vgl. § 50 Abs 6 VStG), kann eine nachträgliche Bestreitung des zugrundeliegenden Vorfalls im anschließenden Führerscheinverfahren nicht mehr aufgegriffen werden.

Rechtssatz 2:

Liegt ein rechtskräftiger „schwerer Verstoß“ gegen eine der in § 4 Abs 6 FSG genannten Bestimmungen vor, ist die Behörde, und in weiterer Folge auch das Verwaltungsgericht, verpflichtet („ist“), eine Nachschulung anzuordnen oder diese Anordnung im Beschwerdeverfahren zu bestätigen und kann daher von dieser Maßnahme auch nicht im Toleranzweg abgesehen werden. Gleiches gilt für die weitere Konsequenz, nämlich für die Verlängerung der Probezeit um ein weiteres Jahr. Auch hier folgt diese Konsequenz unmittelbar aus dem Gesetzestext des § 4 Abs 3 FSG, ohne dass den Behörden oder den Verwaltungsgerichten ein Ermessensspielraum eingeräumt wäre.

Rechtssatz 3:

Auch wenn die Verwendung des Wortes „kann“ in § 4 Abs 3 zweiter Satz FSG auf den ersten Blick eine Ermessensentscheidung der Behörde und des Verwaltungsgerichtes möglich erscheinen lässt, ergibt sich aus der Zusammenschau von Abs 3 erster Satz

„ist...anzuordnen“ und Abs 6, der die schweren Verstöße taxativ aufzählt, dass die Behörde auch in diesem Fall verpflichtet ist, eine Nachschulung anzuordnen (vgl. *Nedball-Bures*, Kommentar FSG, 8. Aufl. sowie die Erläuternden Bemerkungen zur 18. FSG Novelle, BGBl. I Nr. 15/2017).

LVwG 42.12-1220/2024 vom 10.04.2024

Bei der Anordnung von Auflagen im Zusammenhang mit einer Einschränkung der Gültigkeit der Lenkberechtigung iSd § 24 Abs 1 Z 2 FSG handelt es sich nicht um eine (Verwaltungs-)Strafe, sondern sollen diese der Verkehrssicherheit des Betroffenen selbst und anderer Verkehrsteilnehmer dienen.

LVwG 30.7-3380/2023 vom 07.11.2023

Rechtssatz 1:

Knappes Parken neben den Gleisen ist nicht nach § 24 Abs 3 lit c StVO strafbar. Wie dem eindeutigen Wortlaut des § 24 Abs 3 lit c StVO zu entnehmen ist, stellt ausschließlich das Parken auf Gleisen eine Verwaltungsübertretung nach dieser Gesetzesstelle dar, während sich die Pflicht, im Fahrzeug zu bleiben, um beim Herannahen einer Straßenbahn diesen Platz machen zu können, unter § 28 Abs 2 StVO fällt. Der (eindeutige) Wortlaut der Bestimmung bildet dabei die Grenze jeder Auslegungsmethode (mwN VwGH 29.06.2011, 2009/12/0141).

Rechtssatz 2:

Aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 24 Abs 3 lit c StVO fällt das (zu) knappe Parken oder Abstellen eines Fahrzeuges neben den Gleisen – wenn hierdurch andere Straßenbenützer am Vorbeifahren gehindert werden – nicht unter diese Norm, sondern unter § 23 Abs 1 StVO.

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 30.8-735/2024 vom 17.06.2024

Der fluide Bestand ist geradezu typisch für eine Versammlung und stellt eine solche eine räumlich geeinte Personenansammlung dar, weshalb der Tatbestand des

Verharrens bei einer aufgelösten Versammlung iSd § 14 Abs 1 VersG zweifelsfrei auch dann erfüllt ist, wenn sich der Betroffene nicht auf der Fahrbahn selbst, sondern in unmittelbarer Nähe dazu aufgehalten und durch sein Verhalten seine Solidarität zum stattfindenden Protest zum Ausdruck gebracht hat.

LVwG 30.9-421/2024 vom 11.06.2024

Rechtssatz 1:

Hinsichtlich einer Übertretung des § 14 Abs 1 VersG ist irrelevant, ob sich der Betroffene trotz seines Aufenthalts in unmittelbarer Nähe zur Versammlung nicht mehr als Versammlungsteilnehmer „gefühlte“ hat, wenn er dennoch nach Auflösung der Versammlung im näheren Bereich des ursprünglichen Versammlungsortes verbleibt.

Rechtssatz 2:

Auch wenn der Betroffene als unmittelbarer Klimaaktivist sich nicht auf der Fahrbahn festklebt, nimmt er durch sein Verhalten (Klatschen, Anfeuern und lautstarkem Singen von Parolen, die auf den Klimaschutz abgestimmt waren) zunächst an einer nicht angemeldeten Versammlung teil und kann auch durch dieses Verhalten nach dem Auflösen der Versammlung die öffentliche Ordnung iSd § 81 Abs 1 SPG dadurch gestört werden, da dieses Verhalten von anderen unbeteiligten Personen durchaus wahrgenommen und als störend empfunden werden konnte.

LVwG 70.8-3914/2023 vom 18.04.2024

Rechtssatz 1:

Gerade Polizeischüler in Ausbildung müssen sich über entsprechende waffenrechtliche Pflichten vorweg informieren und stellt die Mitnahme einer nicht ordnungsgemäß verwahrten Waffe in einen Klassenraum eine besondere Sorglosigkeit dar, die die waffenrechtliche Verlässlichkeit iSd § 8 WaffG ausschließt.

Rechtssatz 2:

Unabhängig davon, dass ein eingeleitetes Strafverfahren wegen des unbefugten Führens einer Schusswaffe gemäß § 50 Abs 1 Z 1 WaffG einer diversionellen Erledigung zugeführt worden ist, ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die waffenrechtliche Verlässlichkeit iSd § 8 WaffG selbstständig zu prüfen.

Rechtssatz 3:

Bei der Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit iSd § 8 WaffG sind die Folgen einer unrechtmäßigen Handhabung einer Waffe in einem Klassenraum keinesfalls unbedeutend.

LVwG 26.20-3845/2023 vom 31.05.2024

Die Regelung des § 53a Abs 3 Z 1 NAG hat den Zweck, durch das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bei Erreichen des Regelpensionsalters keine Benachteiligung im Hinblick auf die geforderten fünf Jahre Aufenthalt entstehen zu lassen.

LVwG 30.16-3063/2023 vom 21.05.2024

Aufgrund des Verhaltens des Betroffenen – wie beispielsweise die Anfeuerung der Personen, die sich auf der Fahrbahn festgeklebt haben – ist jedenfalls davon auszugehen, dass er als Anwesender der Versammlung iSd § 14 Abs 1 VersG zu zählen hat. Bestandteil einer Versammlung ist eine räumlich zusammengehörende Personenvielfalt und ist der fluide Bestand der Versammlung gerade typisch. Eine Person, die sich am Demonstrationszug beteiligt und sich in der Folge am Rande der Versammlung aufstellt, ist jedenfalls Teilnehmer der Versammlung.

Verwaltungsverfahren

LVwG 40.19-1662/2023 vom 18.10.2023

Rechtssatz 1:

Die Zustellungen nach internationaler Übung iSd § 11 Abs 1 ZustG erweisen sich etwa immer dann als zulässig, wenn sie vom jeweiligen Staat bewusst auf seinem Territorium geduldet werden oder ohne Protest tatsächlich bewerkstelligt werden können, wobei die Übung zum einen danach differiert, in welchem Staat oder in welcher Verfahrensart sie erfolgen solle, zum anderen aber auch nach dem Inhalt und der rechtlichen Bedeutung der Sendung (vgl. *Wessely*, Probleme der Verfolgung ausländischer Täter im Straßenverkehr, ZVR 2008, 79 [80]; *Raschauer* in *Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely* (Hrsg), Österreichisches Zustellrecht² (2011) zu § 11 ZustG, Rz. 5, jeweils mwN).

Rechtssatz 2:

Aus der internationalen Übung iSd § 11 Abs 1 ZustG kann sich keine Zustellfiktion im Fall der Hinterlegung ergeben, wie sie § 17 Abs 3 ZustG für Zustellungen im Inland normiert, handelt es sich dabei doch weder um die Zulässigkeit und die Form der Zustellung von Schriftstücken österreichischer Behörden an sich, noch um die – sich aus § 11 Abs 1 ZustG ergebende – Rechtswirkung einer der internationalen Übung entsprechenden Zustellung, sondern um die Rechtswirkung der bloßen Bereithaltung des Schriftstücks im Fall der nicht erfolgten Zustellung.

Rechtssatz 3:

Die Fiktion der Zustellung durch die Bereithaltung eines Schriftstücks, wie sie § 17 Abs 3 ZustG für Zustellungen im Inland normiert, kann sich nicht aus der internationalen Übung iSd § 11 Abs 1 ZustG, somit dem regelmäßigen Verhalten von Staaten in Form einer Duldung von Zustellhandlungen auf ihrem Hoheitsgebiet, sondern nur aus einer Rechtsnorm ergeben, die der Bereithaltung eines Schriftstücks im Fall der erfolglosen Zustellung die Wirkung einer Zustellung zuschreibt. Bei der Zustellfiktion handelt es sich nämlich um kein faktisches Handeln, das von Staaten geduldet werden oder wogegen Staaten protestieren könnten.